

Königl. ~~öffentlich~~

Nr. R 28

Nutzung dieser Handschrift wird er-
setzung gestattet, daß, wenn aus ihr
Abdrucke veröffentlicht wird oder
hergestellt werden, der hiesigen

Abdruck mitgeteilt und, wenn
Abdruck des Textabdruckes
entgeltlich überwiesen werde.

Zum Durchzeichnen, sowie zu Herstellung von
Photographien oder sonstigen Vervielfältigungen
ist die besondere Genehmigung der Bibliotheks-
verwaltung erforderlich.

Jede beläuernde Auskunft bezüglich dieser
Handschrift und namentlich jeder Hinweis auf Ver-
öffentlichungen, die sie betreffen und der Biblio-
theksverwaltung unbekannt geblieben sind, wird
dankebar entgegengenommen.